

RS Vwgh 2020/6/5 Ro 2019/04/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §54b Abs2

VStG §54b Abs3

Rechtssatz

Eine beantragte Zahlungserleichterung setzt zunächst die Einbringlichkeit der verhängten Geldstrafen voraus. Soweit kein Vollstreckungsverfahren durchgeführt wurde, ist zu erheben, ob die verhängte Geldstrafe mit hoher Wahrscheinlichkeit uneinbringlich ist (vgl. VfSlg. 12.748/1991 mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019040228.J03

Im RIS seit

04.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at